

**Antrag des Präsidiums: WO1**

**„neue“ Wettspielordnung**

Der DTB hatte auf seiner Mitgliederversammlung im Jahr 2018 entschieden, dass ab dem 01.10.2020 die Bestimmungen der §§ 55, 60 Ziffer 6 und 61 WO DTB für alle Mannschaftswettwerbe des DTB gelten und damit auch zwingend für den Thüringer Punktspielbetrieb anzuwenden sind. Dies war der Startschuss eines Prozesses zur Vereinheitlichung der in den Landesverbänden unterschiedlich ausgeformten Wettspielordnungen.

Das Präsidium des TTV hat diesen Anstoß des DTB gleichsam genutzt, um noch einen Schritt weiter zu gehen und die seit Jahrzehnten bestehende Wettspielordnung des TTV aufzupolieren, um sie in ein zeitgemäßes, fortschrittliches und allen Mitgliedern gerecht werdendes Gewand zu kleiden.

Wir hatten uns das Ziel gesetzt, für den Verbandstag im Jahr 2021 eine neue Wettspielordnung des TTV zur Abstimmung zu bringen. Hierzu haben wir unter Ihrer Mithilfe ein entsprechendes Papier entworfen, welches es nunmehr noch zu beschließen gilt.

Um den TTV daher auch weiterhin auf eine gute Grundlage zu stellen, bittet das Präsidium seine Mitglieder um Zustimmung, die neu gefasste Wettspielordnung auch umzusetzen.

Das Präsidium des TTV e.V.

**Antrag des Präsidiums: MBO1**

**Änderung des § 1.3 Satz 1 der Ziffer II der Mitglieds- und Beitragsordnung**

Mitglieds- und Beitragsordnung i. d. F. v. 01.01.2015	Änderungsvorschlag
<p><b>II. Beitragsordnung</b></p> <p><b>§ 1 Bemessungsgrundlage</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder des Vereins.</li> <li>2. Für die erstmalige Gebühr nach Aufnahme gelten die mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Einzelmitgliederzahlen.</li> <li>3. Für die Jahresbeiträge gelten die Einzelmitgliederzahlen, die beim Landessportbund am Ende des vorherigen Geschäftsjahres erfaßt wurden. Ein- und Austritte von Einzelmitgliedern der Vereine bleiben unberücksichtigt.</li> </ol>	<p><b>II. Beitragsordnung</b></p> <p><b>§ 1 Bemessungsgrundlage</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder des Vereins.</li> <li>2. Für die erstmalige Gebühr nach Aufnahme gelten die mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Einzelmitgliederzahlen.</li> <li>3. Für die Jahresbeiträge gelten die Einzelmitgliederzahlen, die beim Landessportbund am Ende des vorherigen Geschäftsjahres <b>für die Sportart „Tennis“ erfaßt wurden, unabhängig davon, ob ein Verein in seiner Meldung an den Landessportbund seine tennisspielenden Mitglieder als „fachverbandangehörig“ oder „nicht fachverbandangehörig“ gemeldet hat.</b> Ein- und Austritte von Einzelmitgliedern der Vereine bleiben unberücksichtigt.</li> </ol>

**Begründung:**

Alle Mitglieder eines Vereins (gleich ob aktiv oder passiv) sind dem Landessportbund (LSB) zu melden. An diesen Zahlen orientiert sich das Beitragsaufkommen des TTV.

Die beantragte Änderung des § 1.3 Satz 1 der Ziffer II der Mitglieds- und Beitragsordnung soll klarstellen, dass alle von einem Mitgliedsverein dem LSB als Tennisspieler/in gemeldeten Mitglieder der Jahresbeitragsberechnung unterliegen, selbst wenn ein Mitgliedsverein des TTV dem LSB Mitglieder (Tennisspieler/innen) – aus welchem Grunde auch immer – als „nicht fachverbandsangehörig“ meldet.

Unseres Erachtens sollten Mitgliedsvereine des TTV nicht zwischen „fachverbandszugehörigen“ und „nicht fachverbandszugehörigen“ tennisspielenden Mitgliedern unterscheiden können.

Das Präsidium des TTV e.V.

**Antrag des Präsidiums:**

**Der Überschuss aus „nicht verbrauchten“ Nenngeldern für die Hallenmannschaftsmeisterschaften 2019/20 verbleibt im Haushalt.**

**Begründung:**

Für die Hallenmannschaftsmeisterschaften (HM) 2019/20 wurden Nennfelder i.H.v. 17.600,00 € vereinnahmt. Die HM 2019/20 wurden auf Grund der Corona-Pandemie am 13.03.2020 abgesetzt. Von 220 Spielansetzungen waren zu diesem Zeitpunkt 183 Spielansetzungen absolviert. Ein Betrag i.H.v. 2.960,00 € entfällt auf „nicht verbrauchte“ Nennfelder (37 nicht durchgeführte Spielansetzungen).

Der TTV verfügt damit haushalterisch über ein Guthaben aus dem eigenen Einzug der Nennfelder i.H.v. 2.960,00 €.

Zur Vermeidung bürokratischen Aufwandes, der mit einer individuellen Berechnung des „nicht verbrauchten“ Nennfeldes und Rückzahlung an jeden Mitgliedsverein verbunden wäre, schlägt das Präsidium die Überführung dieses Guthabens in den Haushalt des TTV vor. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der TTV im Haushaltsjahr 2020 ein negatives Ergebnis ausweist.

Das Präsidium des TTV e.V.